

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/1909

Die Bürgerbeauftragte
für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Die Bürgerbeauftragte ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka, MdL

Im Hause

Ihr Zeichen: L 215
Ihre Nachricht vom: 26.02.2007

Mein Zeichen: B 10 – LWahlG
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Thomas Richert

Telefon (0431) 988-1232
Telefax (0431) 988-1239
Thomas.Richert@landtag.ltsh.de

29. März 2007

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/1154 –
Änderungsantrag der Fraktion der FDP – Umdruck 16/1737 –
Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Gelegenheit zu dem o. g. Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich. Ich beschränke mich dabei auf den Punkt „Streichung der portofreien Beförderung der im Inland aufgegebenen roten Wahlbriefe bei Landtagswahlen und bei Wahlen in den Gemeinden und Kreisen (Artikel 1 Nr. 8 a) und Artikel 2 Nr. 16 a) des Gesetzentwurfes)“.

Nach Artikel 20 Abs. 2 S. 1 GG geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt. Die Wahlen zu den Parlamenten werden daher als Ausdruck des Demokratieprinzips und der Volkssouveränität als ein Recht des Staatsvolks der Bundesrepublik Deutschland angesehen.

Die Ausübung dieses Rechtes sollte dem Volk so einfach wie möglich gemacht werden. Die Möglichkeit der Stimmabgabe ist deshalb grundsätzlich zu erleichtern und nicht zu erschweren, zumal in einer Demokratie eine hohe Wahlbeteiligung

anzustreben ist, damit politische Entscheidungen von einer großen Basis des Volkes getragen werden.

-2-

Die Abschaffung der portofreien Beförderung der Wahlbriefe würde dies konterkarieren, neue Barrieren aufbauen und das gänzlich falsche Signal setzen, dass wegen offensichtlicher fiskalischer Gesichtspunkte die Partizipation an Wahlen erschwert wird.

Dabei wird nicht verkannt, dass das Bundesverfassungsgericht eine Verpflichtung zur Einführung der Briefwahl als solcher in einer Grundsatzentscheidung abgelehnt hat (BVerfGE 12, 139) und die individuelle Belastung für den einzelnen Bürger durch die Abschaffung der Portofreiheit nur gering ist.

Es lässt sich jedoch ohne Einschränkung sagen, dass sich die Briefwahl in Deutschland in den letzten Jahrzehnten zu einer guten demokratischen Tradition entwickelt hat und hierzu auch die portofreie Beförderung der Wahlbriefe gehört, die im übrigen bei Europa- und Bundestagswahlen beibehalten wird.

Im Ergebnis sollte daher die Möglichkeit zur Stimmabgabe bei einer Wahl durch den Gesetzgeber in keiner Weise – und sei es auch nur symbolisch – beschränkt werden. Der Gesetzentwurf sollte in diesem Punkt nicht umgesetzt werden.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Birgit Wille-Handels